

# Satzung

## des Schachclub Postbauer-Heng

(Neufassung nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.07.2018)

### **§ 1 Allgemeines**

Der Schachclub Postbauer-Heng ist ein Zusammenschluss von Schachfreunden mit Sitz in Postbauer-Heng. Er gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. an und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Schachclub Postbauer-Heng (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen wie Trainingsabende und Schachturniere.

### **§ 3 Verwendung von Mitteln**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Eintrag in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Jedes am Schachspiel Interessierte kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder angenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Mit dem schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft genehmigt der Antragsteller, dass der Schachclub Postbauer-Heng als verantwortliche Stelle die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, eMail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen verarbeitet und nutzt sowie zum Zwecke der Mitgliederverwaltung an die in § 1 bezeichneten Verbände und deren Unterorganisationen weitergibt.

Der Schachclub Postbauer-Heng ist nur für die von ihm verwalteten Daten und deren Weitergabe an nicht in § 1 bezeichnete Dritte im Sinne des Datenschutzgesetzes verantwortlich.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aus jugendlichen Mitgliedern.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann die Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstands erlassen werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich zum 30.09. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie bilden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Willen des Vereins.

## **§ 10 Vorstandschaft**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2.Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,

wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand wird unterstützt durch

- den Spielleiter,
- den stellvertretenden Spielleiter,
- die Damenwartin,
- den 1. Jugendleiter,
- den Materialwart,
- den stellvertretenden Materialwart,
- den Pressewart,

welche gemeinsam mit dem Vorstand (Absatz 1) den erweiterten Vorstand bilden. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Bei jeweils einem Kandidaten erfolgt die Wahl durch Handaufheben, bei mehreren Kandidaten wird in geheimer Wahl abgestimmt. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der 1. Jugendleiter wird unterstützt durch die erweiterte Jugendleitung. Die erweiterte Jugendleitung wird jährlich durch den 1. Jugendleiter benannt.

### **§ 11 Vertretungsmacht des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (m.W.: fünf hundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der erweiterte Vorstand soll in Abständen von höchstens sechs Monaten zusammentreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **§ 12 Neuwahl des Vorstandes**

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von 4 Wochen der gesamte Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 1 neu zu wählen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zum Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht über das abgelaufene Kalenderjahres vor.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Erziehungsberechtigte von jugendlichen Mitgliedern sind für diese vertretungs- und stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Vollmitglieder dies beantragt.

## **§ 15 Meisterschaften**

Zahl und Art der Meisterschaften werden jährlich vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Spielleiters festgelegt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vollmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Stimmenmehrheit notwendig. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden; hat aber spätestens 3 Monate nach der ersten Versammlung zu erfolgen.

Die Einladung zu einer weiteren Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 Vermögen der Körperschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Marktgemeinde Postbauer-Heng, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dies, falls kein gültiger Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Verwendung des Vereinsvermögens zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken vorliegt, welcher unter vorangegangener Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgte.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

## **§ 19 Niederschrift der Versammlung**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Die vorhergehende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.10.2014 genehmigt. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.07.2018 neugefasst und tritt ab sofort in Kraft.